







Anmerkungen

über ein

In Gestalt eines Cammer-Gerichtlichen Berichts,

ins Publicum gekommenes Impressum.

(1)



Wzwar Ew. Kayserl. Maj. wir erst jüngsthin unterm 22. April lauffenden Jahrs allerunterthänigst vorgezogen, wie die alltäglich überhand nehmende Niederdrückung der Authorität Dero Kayf. Cammer-Gerichts, und damit verknüpften Kayf. Obrist-Nichterlichen Amtes, die schleunige Beförderung der Visitation ohnzumgänglich erfordern, wir aber mitzlerweile bey denen Recurs-Fällen mit unserm pflichtmäßigen Bericht gehöret, und damit die Authorität und Ansehen dieses höchsten Reichs-Gerichts manutemirer, auch unsere Ehre und guter Eymuth gerettet, und hinführo ungefränckert erhalten werden möchten; Und wir demnachst nichts mehrers wünscheten, als Allerhöchst Dero selben Obrist-Nichterliche Vorforge in tieffster Ehrfurcht abzuwarten, in dessen aber, obungehindert aller widrigen Begebnüssen und Zubringlichkeiten, nach klarer Nichtschwur derer Rechten und Ordnungen, geraden Weges forzugehen, und weder durch Furcht, noch Drohung oder Gewalt, von wem und in was habung ohnpartheyischer Justiz Uns hindern oder irren zu lassen.

(1)

Allerdings ist die Authorität des Allerhöchst-Kayserlichen Richter-Amtes und die darvon dependierende Authorität des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, von dem ganzen Reich auch allen und jeden desselben Gliedern in aller schuldigen Ehrfurcht heilig zu halten. Gleich wie aber des hochgedachten Cammer-Gerichts Authorität, und deren Aufrechthaltung oder Niederdrückung mit desselben selbst eigenem, denen Reichs-Grund-Gesetzen entweder gemässen- oder zuwider lauffendem Verfahren aufs genaueste verknüpffet ist; Also ergiebet sich von selbst, daß, sothanen beschwerlichen letztern Falls, das Cammer-Gericht dem allerhöchst-Kayserlichen Richter-Amte selbst zu nahe trette, seine Dependenz nicht beobachte, und seine eigene Authorität selbst niederdrücke.

(2) So sehen Wir Uns doch bey denen einige zeitlich fast zur Gewohnheit werdenden, und in Comitio Imperii ganz ohngesehener divulgirenden empfindlichsten Beschnitzungen, vornemlich aber in Betracht derer unter dem Namen des Herrn Herzog

(2) Wenn nun Stände genugsamen Grund vor sich haben, gegen dergleichen Reichs-Gesetz widriges Verfahren, an Ihro Kayserl. Majest. und das Reich den Recurs zu nehmen; so entsethet die Quaestio hypothetica: Ob das Kayserliche Reichs-Cam

A

Cam

gen zu Sachsen-Meinungen in der nunmehr Reichs-bekanntem Gleichschen Cheleuz-Sache zum öffentlichen Druck gebracht, und einer allgemeynen Reichs-Versammlung übergeben, das gesamte Cammer-Gericht sowol in Corpore, als einige Mitglieder desselben ins besondere, auf eine im Heiligen Römischen Reich nie erhörte Weise an Ehre und Würde unverantwortlich ancastenden, theils mit offenbar vorseßlich zu blosser Präoccupirung des Publici ganz und gar erbitterten Ehren-verleßlichen Verunglimpfungen angefüllten Pro Memoria und andern Schrifften außserst nachgedrungen, Ew. Kayserl. Majestät abermalen allerunterthänigst anzugehen, und allerhöchst Dieselbe um mächtigste Handhabung des wankenden Justiz-Weesens im Reich, auch gänzlich zu Boden strosenden Ansehens und Autorität dero Kayserlichen Cammer-Gerichts als lergehorfsamst anzuruffen.

müßte. Das allerhöchste Kayserliche Richter-Ampt kan und wird Thzro und des Reichs Cammer-Gericht eben so wenig gestatten, noch gut heißen, daß bey demselbigen die Reichs-Gesetze und der vorgeschriebene modus procedendi übertretten, oder unter dem Schein Rechtsens und der Justiz eine solche Vergewaltigung verhänget werden dürffte, als wenig zu billigen stehet, wann von Recurrentibus in modo deducendi gravamina die Gebühr überschritten wird. Ein so gar schwehres Verfahren aber, als dißfalls vorgekommen, kan wohl mit lauter leichten Worten nicht ausgedrucket werden.

(3) Unser Abscheu ist dermalen Ew. Kayserl. Majestät nur summarisch und vorläuffig, den wahren der Sachen Hergang allerunterthänigst zu eröffnen, und damit zu zeigen, wie wir Unser rechtliches Verfahren auf allergnädigste Verordnung jedesmalen gründlich darzuthun, Uns überflüssig im Stande befinden.

hochgedachtes Reichs-Cammer-Gericht Veranlassung genug gehabt, dargegen die vorgebliche Competenz, Innocenz und Legalität jener Prozeduren zu retten; Alleine dieselbigen Reflexiones haben das Unglück

Cammer-Gericht in hac causa Reichs-Grund-Gesetzmäßig verfahren, oder vielmehr, durch Zuwiderhandlung, eine vermähigte Beschwerung veranlasset und verursacht habe? Welcher Stand also in Comitibus dieses letztere geziemend anbringer, und klarlich vor Augen leger; Gegen denselbigen kan und darf die harte Beschuldigung, einer Niederdrückung oder Beschmizung des Cammer-Gerichts, keinen Platz finden. Die von des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Fürstl. Durchgebrauchte Schreib-Art werden Dieselbe Selbst zu verantworten wissen. Und gesetzt, solche könne, Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts halber, anders nicht, als für Ahndungs-würdig angesehen werden; So folget jedennoch daraus keinesweges, daß nicht des Cammer-Gerichts Verfahren in hac ipsa causa eben so wohl Ahndungs-würdig wäre, und folgdam unter allerhöchst Kayserlicher Autorität, mit allem Nachdruck abgestellt werden

(3) Nachdem nun in denen disseitigen Reflexionibus, nicht etwa nur summarisch und vorläuffig, sondern specifics, und gründlich vor Augen geleet, und sehr begreiflich gemacht ist, was massen bey dem Reichs-Cammer-Gericht dißfalls anders nicht, als mit gänzlichlicher Beseitigung aller Reichs-Gesetze und Ordnungen, zu Werck gegangen worden; So hätte

glück gehabt, entweder für so gar geringfügig angesehen zu werden, daß sie keiner Erwähnung würdig seyen; oder man hat sich nicht im Stande befunden, das Verfahren gegen sothane offenbar erwiesenen Gravamina zu justificiren.

(4) Vorderamst haben der Herr Herzog von Sachsen-Meinungen überzeugende Versicherung selbst in Händen, mit welcher besonderer Vorsicht der Senat, in der Gleichförmigen Eheleut-Sache gleich Anfangs niedergesetzt, und nachmals verstärkt worden; daß Wir Uns also, nach der ohnehin gegen jeden hohen Fürstlichen Reichs-Stand tragenden schuldigsten Ehrerbietung, nicht anders beglaubigen können, als daß der Verfasser derer oberwähnten Pro Memoria, wie überhaupt durch die recht besonders ausgekommene verkleinerliche Schreib-Art, also vornehmlich auch durch ge-
flüßente Einmischung offener Unerfindlichkeiten, wohin in specie auch die angeführte Umstände von denen Referenten zu rechnen, gegen Dero Fürstl. Befehl und Intention gehandelt habe.

(4) Was es mit der Niederlegung und Veränderung derer Senate für Beschaffenheit gehabt, davon ermanget es noch zur Zeit an gründlicher Information; daher dieser Punct gar wohl, bis zu der vom Cammer-Gericht selbst verlangten, auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation beförderlich vergrößerten Visitation, ausgestellt werden kan; Ohne daß dadurch der Wichtigkeit derer Gravamina contra ipsa Decreta Senatuum das allermindeste abgehen könnte, oder bis dahin die Sachsen-Gothaische Verwaltigung derer Fränkischen Kreis-Lande fortgesetzt werden dürfte.

(5) Die bey dieser Sache vorgestellte unheilbarste Nullitäten haben die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts zu Erkennung eines Mandati de relaxando arresto personali, nec via facti, sed juris procedendo &c. S. C. bestens fundiret,

anförderst mit ihrem Bericht gehöret werden müße, widrigenfalls denen, ohne dieses vorher beobachtet zu haben, ergehenden Mandatis keine Parition zu leisten sey, Cap. Cael. art. XV. §. 5. & art. XIX. §. 6. 7. Dann, wosfern auf bloße implorantische Anschuldigung, so fort die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction fundiret, und die gebetenen Processus, ohne Erforderung des Obgerichtlichen Berichtes, erkannt werden dürfften; so stünde es in des Cammer-Gerichts Willführ, der Kayserl. Wahl-Capitulation Folge zu leisten, oder nicht.

(5) So viel nun die von angeschuldigten unheilbarsten Nullitäten hergeleitete Fundirung der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction anbetrifft; so ist aus denen Reichs-Gesetzen mehr als zu bekant, daß über dergleichen Anschuldigung, derer Supplicanten ordentliche Obrigkeit, vorher und

(6) Nur aber hat gegenwärtiger auf ein Gravamen commune zu qualificiren gesuchte Recurs darinnen etwas ganz besonders, daß eine adeliche Dame ohne einige in rechtlicher Ordnung gestattete Defension nach

(6) Es ist gar keine, geschweige dann ein ganz besondere Nullität; dahingegen aber ein sehr unzureichender Grund, die Jurisdiction des Cammer-Gerichts damit fundiren zu wollen, daß eine adeliche Dame nach einem

einem Duel-Edict bestraffet, und ist nach des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen eigener Geständniß, ganz unschuldiger Ehemann mit incarceriret worden:

einem Duel-Edict bestraffet worden. Nur ein bloßer lusus mit denen vocabulis *Duel* und adeliche *Dame* ist es; das Chur-Sächsische Edict wider die Selbst-Rache und Duella de an 1712. ist ausdrücklich §. 21.

gegen Weibs-Personen, ohne Unterscheid des Standes oder *Condition*, gerichtet, und das an 1708. wider alle injurien und Duell-Händel im Druck publicirte Sachsen-Meiningische Edict ist darmit so klar einstimmig, als wohl in keinem Lande adeliche Damen privilegiret sind, zu schänden, zu schmähen, und Pasquille auszustreuen. Es ist nur eine bloße Anschulldigung, als ob die Gleichische Ehefrau ohne rechtliche Ordnung wäre bestraffet worden; Des Cammer-Gerichts Obliegenheit, anförderst Bericht zu erzodern, läßt sich durch solch bloßes unscheinbares Vorgeben nicht obfcuriren. Eben dieselbige *presumptio iustitiae & legalitatis*, welche einem Cammer-Gerichtlichen Verfahren so lange, donec de contrario constat, zukömmt, muß auch denen Reichs- & Ständischen Justiz-Collegiis gelassen werden. Dißfalls war das Gleichische Eheweib plane pleneque confessa. Das Sachsen-Meiningische Duell-Edict verbiethet, *super facto liquido & confesso*, die Admission anmaßlicher Defensionen. Eben solches ist auch in dem vor angeführten Chur-Sächsischen Duell-Edict verbotten. Man hat zu Weßlar ex post eine Defension für die von Gleichen drucken lassen, die momenta sind aber sehr unerheblich, mithin ißs offenbar, daß auch dißfalls eine verzögerliche Defensions-Anmaßung der von Gleichen nur den Arrest verlängert hätte, und am Ende doch irrelevant gewesen seyn würde. conf. Repräes. zweyter Sortsehung.

(7) Gleichwol wurde anfangs mehr nicht als ein bloßes Schreiben um Bericht erkannt, ja so gar der Arrest an einem der Gesundheit unschädlichen Ort, nicht abgeändert, sondern bloß die angedrohere Prostitution noch zur Zeit einzustellen aufserlegt.

(7) Es ist wiederum nur ein lusus in verbo: erkannt. Erkennen, expediren und insinuiren lassen, ist dreyerley, und nicht ein Ding. Nur erkennen, aber nicht expediren, noch insinuiren lassen, heist eben so viel, als niemals erkannt haben. *Eo ipso*, da das Cammer-Gericht anfangs mehr

nicht, als ein bloßes Schreiben um Bericht erkannt haben will, wird eingestanden, als die Gleichischen bloßen Anschulldigungen von unheilbarsten Nullitäten, des Cammer-Gerichts Jurisdiction noch lange nicht fundiret gehabt, sondern anförderst das Schreiben um Bericht erwartet, sodann aber, an fundata sit Jurisdiction? ohnpartheyisch und legaliter ermäßigt werden sollen; von dem allen aber ist durchaus nichts geschehen. Mithin muß vel ex hoc capite das Sachsen-Meiningische Gravamen pro communi erachtet werden; zumalen in der zu der letztern Cammer-Gerichts Visitation concurrenden Reichs-Instruction, dieser die Jura Statuum so empfindlich betreffende Punct, denen Herren Visitatoribus in specie aufgegeben, auch dem Visitations-Abschied nachdrücklich inferiret worden ist. Elect. jur. publ. P. XVI. pag. 307. & 717. 718.

(8) M

(8) Alleine die höchstnachteilige, nach verweigerter fußfälliger Abbitte der von Gleichen, gegen die Negierungsräthin Pfaffenrathin durch den Scharfrichter, in Gegenwart ermeldter von Gleichen, vollzogene Execution hat die würckliche Erkenntniß des nachgesuchten Mandati allerdings befördert.

(8) Daß, wann à Magistratu ordinario einer Injuriantin eine fußfällige Abbitte gerichtlich auferleger worden, so fort des Cammergerichts Jurisdiction fundiret, und, mit Unterlassung des anförderst notwendigen Schreibens um Bericht, sofort ein Mandatum sine clausula über das andere contra Magistratum ordinarium erkannt werden dürfte; solches läset

sich mit dem mirangeführten Reichs Grund Gesetz schwerlich conciliren. Das Gleichische Eheweib hat sich niemahls getrauet, nur vorzugeben, daß sie um Milderung des Modi deprecationis bey ihrem Landes Fürsten nur mit einem guten Wort suppliciret hätte, oder daß ihr solche Milderung abgeschlagen worden wäre, vielmehr hat sie auf das schönste und verwegenste gewoget und gepoet. Conferatur die Gleichische Repräsentation adj. Lit. E. H. & I. auch über ein solch unerfindliches Gleichisches Vorgeben aber hätte das Cammergericht anförderst um Bericht schreiben und solchen erwarten sollen und müssen. Es wäre res pessimi Exempli, wann Reichsstände ganz ohngehört, von ihren delinquirenden trotzigen Unterthanen dergleichen Cammergerichtlichen Proceduren exponiret seyn solten. Vielmehr ist, auch zu Abwendung einer solchen Consequenz, das Sachsen Meiningische Gravamen pro communi zu achten. Daß aber wegen der ante decretum primi Mandati schon vollzogen gewesenen Verbrennung derer Gleichischen Schmähschriften, die würckliche Erkenntniß solthanen Mandati rechtlicher Art nach, und ohne vorher verlangten Bericht, hätte befördert werden können, solches wird nur vorgegeben, ganz ohne Grund, ohne Ursache, dahingegen ein Rechtsverliches Schreiben um Bericht, cum annexa inhibitione temporali, allen Glimpf würde befördert haben.

(9) Da nun hieraufhin weiters bescheintigte Beschwerde eingekomen, daß der Arrest der von Gleichen noch weit ärger und schärffer continuire, und dabey augenscheinliche Leibs- und Lebens und zum wenigsten ohnwiederbringliche Ehren-Gefahr vormalte;

nur pro continuatione nullitatum zu achten gewesen. Die verhängten Bescheintigungen bestehen in nichts anders, als in des Gleichischen Eheweibes selbst eigenen Briefen; worinnen aber die angebliche augenscheinliche Leibs, Lebens, oder zum wenigsten ohnwiederbringliche Ehren-Gefahr bestanden seyn solte, kan nicht einmahl namhaft gemacht werden. Das Gleichische Eheweib saß in einem honetten Zimmer auf dem Rathhause zur Strafe ihrer unbändigen Schmähsucht. Man ermangelte nicht, sie durch Geistliche und Medicos besuchen und ermahnen zu lassen, sie wurde endlich frich

(9) Weilen hingegen gleich im Anfang die Cammergerichts Jurisdiction keinesweges fundiret gewesen, noch der allensfallige Weeg ad fundandam Jurisdictionem, mittelst Schreibens um Bericht, eröffnet worden; so ist wohl alles, was hieraufhin weiter übereplich ergangen,

und gesund des Arrests mit dem Ende der determinirten Strafzeit erlassen. Isto operculo, periculo in mora & damni irreparabilis, sapissime utuntur Advocati pro specie facienda suis narratis, ad obtinendum mandatum sine clausula, tanquam ad factum nullo jure justificabile; Allein ein ohnpartheyischer Richter lästet sich dadurch, zumahl zum Nachtheil der Reichs- Ständischen Landes- Obrigkeit nicht einnehmen, sondern erfordert, denen Gesetzen zufolge, vorher Bericht, & ita, re intrinsicus examinata, reperitur plerumque vas angustius, ut paulisper commotum, decidat operculum, Ludolf. de jure Camerali pag. 152. Selbst der Vifitations-Abschied de an. 1713. dict. §. 10. 11. erfordert ein vorhergehendes Schreiben um Bericht auch in Fällen:

Wo eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein ohnerzlicher Schade denen Supplicanten zugezogen werden möchte,

absolute und nur mit Zulassung, daß solchenfalls eine Temporal-Inhibition beygefüget werden könne, das zuvörderst anbefohlene Schreiben um Bericht.

(10) So ist Gewissens- und obhabender theurer Pflichten halber, weit enfterner, von schändlicher Passion, Animosität und ganz außerordentlich angehöchtern gehäßigen Absichten, und anderwärts gemachten Convenienzen ein Mandatum ulterius de relaxando und zugleich eine nicht (wie abermahlen ungleich vorgebildet wird) Executions- sondern allein eine provisionelle Manutenez- und Sequestrations- Commission, nach alltäglicher Reichs- üblicher Praxi, auf den angränzenden Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha erkannt worden.

(10) Die Sachsen- Gothaischen gehäßigen und eigennütigen Absichten sind so kund und offenbar, daß gegen die Erwägung derer allenthalben hervorleuchtenden Umständen, mit einem blossen Ablängen nichts ausgerichtet wird. Ein abermaliges sehr gezwungenes Wort- Spiel ist es nur: Es wäre keine Executions- sondern eine provisionelle Manutenez- und Sequestrations- Commission erkannt worden. Sufficit, es war eine thätliche Vollstreckungs- Commission mit gewaffneter starker Hand, dergleichen Niemanden, als denen Creiß- Ausschreib- Aemtern, in-

vielweniger einem Stand auffser dem Creiß aufgetragen werden kon. Das Cammer-Gericht selbst hat in dem Extrajudicial- Decret de 22. Febr. dem Herrn Herzogen zu Gotha ausdrücklich Commissions- und EXECUTIONS- Kosten zugesprochen, vid. Reflex. Erste Fortsetzung adj. sub n. III. Und doch soll keine EXECUTIONS- Commission erkannt gewesen seyn? Ob aber das Cammer-Gericht befugt sey, einen Fürsten und Stand des Reichs, so gar ungehört, ohne vorheriges Schreiben um Bericht, und nur so flüchtig extrajudicialiter in Executions- Kosten zu condemniren. Und ob nicht vielmehr der Sachsen- Meiningische Recurs, auch sohaner extrajudicial- Anmassung halber zu einem Gravamine communi qualificiret sey? Solches wird zu Kayserl. Majestät und des ganzen Reichs Ermäßigung gestellt. Wohin auch vornemlich gehörig ist: Ob die Anordnung einer solchen thätlichen Vollstreckungs- Commission mit gewaffneter starker Hand, in einem fremden Craiß, mit Überziehung des Craiß- Ausschreib- Amts, für eine alltägliche Reichs- üblich

übliche *Praxin*, offenbar wider die Executions-Ordnung, ausgegeben werden könne?

(11) Nichts weniger als die nachgefolgte gewaltfame Widerfeligkeit des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meinungen ware hiebei nur zu vermuthen, geschweige voraus zu sehen,

(11) Wann man nicht statuiren will, als ob die Worte:

Daß denen beflagten Obriqkeiten gestattet und zugelassen seyn solle, solchen ohne vorher ergangenes Schreiben um Bericht,

ausgebrachten Mandatis keine *Partition* zu leisten, Cap. Caes. art. XIX. §. 7. nur vergeblich in denen Reichs-Gesetzen ausgedructet wären; so war sehr leicht zu vermuthen und voraus zu sehen, daß auch der Herr Herzog zu Sachsen-Meinungen sich dieses Reichs-Ständischen Rechts gebrauchten, mithin denen so gar übereilt einbrechenden Mandatis keine *Partition* leisten würde, vid. *Lyncker de grav. extrajud. p. 323.* Dem ungeachtet war die Sachsen-Gothaische Absicht: Wann die Sachsen-Meinungischen Lande nur einmal unter dem Schein Rechts, und der Justiz occupiret wären, so dann möchte der Herr Herzog Anton Ulrich immer Briefe tragen; in Comitibus würde sich die Sache schon verzögern lassen; Wann alle Stricke reißen wollten, so könnte man sich fluchts auf ein *Jus singulorum* berufen etc.

(12) Daher auch der in causa niedergesetzte Senat auf den eingekommenen ersten Herzoglich Sachsen-Gothaischen Commissions-Bericht, und auf die Herzoglich Sachsen-Meinungischen Exhibita, besonders pro abducendo Militib., fordersamst dem gerechten Gdt das vergossene Menschlichen Blut gegen den Schuldtragenden Theil anheim stellte, so gleich aber erkannte, daß auf nunmehr beschehene Loslassung der Gleichischen Geheule die Gothaische Troupen hinwiederum abgeführt: die Commissions- und durch ohnvermuthete eigene Widerfeligkeit sich selbstenzuzogene Executions-Kosten aber entweder in Güte verglichen, oder nach Richterlicher Taxation ohne Beytrag der Unterthanen entrichtet werden sollten, auch bis dahin mehr nicht, als hierzu nöthig, von Troupen im Meinungischen liegen zu lassen.

(12) Der gerechte Gdt wird sich nicht per Decretum extrajudiciale excutiren lassen, das vergossene Menschlichen Blut gegen den Schuldtragenden Theil zu vindiciren, sondern zu seiner Zeit nach seiner Gerechtigkeit und Weisheit gewis verfahren. Oben n. 10. wurde in Abrede gestellet, daß eine Executions-Commission erkannt gewesen; und hier wird gleichwohl eingestanden, daß dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha EXECUTIONS-Commissions-Kosten per Decretum extrajudiciale zuerkannt worden, conf. supra ad dict. n. 10. Alleine, giebt's dann auch Extrajudicial-Sententias & quidem in expensis condemnatorias, nach der Cammergerichts-Ordnung? und zwar, daß die Executions-Troupen abgeführt, aber doch liegend bleiben sollen? und zwar so lange, bis sich partes verglichen würden? kan auch auf präterdirte Kosten ante taxationem so lange exequirt werden, bis die Richterliche Taxation erfolgen würde? Wie nun alle diese widerwärtigen Vorwendungen unter sich selbst, und mit der Reichs-Process-Ordnung zu conciliiren seyen?

seyen? Und ob nicht auch aus diesen klaren Geständnissen des so hoch beschwerlichen Verfahrens, der Sachsen-Meinungische Recurs ad Gravamen commune liquidissime qualificiret sey? darüber hat das ganze Reich zu cognosciren.

(13) Nach der Vernunft, denen Rechten und Reichs-üblichen Praxi kan keinem Commissario ohne Vergütung der aufgewandten Unkosten völlig abzuweichen, zugemuthet werden,

aber niemals, nisi citata & audita altera parte, ertheilet werden; so kan auch, his praviis, keine thätliche Vollstreckungs-Commission mit gewaffneter starker Hand, außerhalb Craffes und mit Ubergelung derer Ausschreib-Plenter legitime & competenter angeordnet werden; quod autem illegitime & incompetenter factum est, (sive judicialiter sive extrajudicialiter factum sit,) id omne pro non facto habetur; Nullitäten bezahlt man nicht mit Gelde; sie müssen aber als nichtig cassiret, aufgehoben und als nie geschehen abgestellet werden, das mit sie nicht, zum Nachtheil derer Stände, unter dem Vorwand einer alltäglichen Reichs-üblichen Praxis, öftters geschehen mögen. Verfirer nicht auch hierbey ein offenes und Handgreifliches Interesse omnium & singulorum Imperii Sratum? und doch vermaynet Sachsen-Gotha im Stande zu seyn, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen die Hülfe noch länger verzögerlich und schwer machen zu können.

(13) Nach der Vernunft, denen Rechten und Reichs-üblichen Praxi, intellige: Wie solche in denen Reichs-Gesetzen vorgeschrieben und erfordert wird, kan keine Execution sine pravia sententia judiciali angeordnet; diese

(14) Und da nun die inzwischen auch eingekommene Specification derselben ad iudicium gehörig verwiesen, Herzoglich Meinungischer Seits aber nicht einmahl eine Caution offerirt, ja im Gericht keine Comparation erfolgt, sondern durchgehends mit der äuffersten widrigen Gefinnung und Gewalt fortgefahren worden,

(14) Was bedeutet doch wohl inzwischen? schon am 22. Febr. waren dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Executions-Kosten extrajudicialiter zuerkannt, darauf wurde die Gothaische Specification ad iudicium verwiesen; sothane Specification aber ist dem Herrn Herzog Anton Ulrich niemals communiciret, noch Er darüber gehöret, noch Thyme ein Termin

niemals angesetzt worden; inzwischen aber, id est: vor und nach der anmaßlichen Extrajudicial-Sentenz de 22. Febr. inzwischen vor und nach der Gothaischen Kosten-Specification; inzwischen Judicial-Taxation, inzwischen ist mit so viel hundert Mann immer darauf los exequirt worden, als wann jemals eine judicialis sententia condemnatoria ergangen wäre; als wann jemals ein Terminus solutionis angesetzt gewesen wäre; als wann inzwischen jemand sine citatione & sine Termino in contumaciam constituiret werden könnte; und als wann nicht allewege jedermann auch super accusatione contumaciae gehöret, und auch darüber allemahls eine Judicial-Sentenz ertheilet werden müste; und eben als ob, bey Unterlassung aller dieser Legalitäten, dennoch jemand schuldig wäre Caution zu offeriren. Ist nicht kläglich? Ist nicht gemeinen Reichs-Ständischen, und allerhöchst Kayserlichen Reichs-väterlichen Mit-

Mitleyden würdig. Die vor der letzten Cammer-Gerichts-Visitation vorgegangenen Proceduren, und daraus erwachsene Gravamina communia sind, und bleiben auch, der Nachwelt zur Erinnerung, angegeschrieben; Ist wohl darunter ein so gar in allen Stücken illegales gewaltsames Exempel, als das gegenwärtige, anzutreffen? Gleichwohl wird pendente Recursu, deme doch Effectus suspensivus zugescrieben wird, inzwischen nunmehr über Jahr und Tag mit so viel hundert Mann immer darauf los exquiret. Gesehtenfalls, dem Gleichischen Eheweib wäre in einigem Stück, welches doch juridice unerfindlich, zuviel, oder, nur aus politischen Ermägungen, zu hart geschehen; Wäre dann das Sachsen-Meiningsche arme Land, und consequenter auch der Herr Herzog Anton Ulrich dieses falls noch nicht genug gestrafft? oder könnte wohl solches dem Herrn Herzog zu Gotha ein Recht geben, in einem fremdem Crayß, in seines Herrn Bettern Landen liegend zu bleiben, und dadurch seine unverborgenen Absichten, per provocacionem ad Jus singulorum, durchzusetzen? Kayserlicher Majestät und dem Reich ist doch wohl daran mehr gelegen, dergleichen allerdingß ärgerlichen Bergewaltigungen mit baldigen gerechtesten Nachdruck entgegen zu sehen, damit nicht weniger Mächtige Stände, von Stärckern aufgerieben und verschlungen werden dürfen, sondern diese, daß noch Nicht im Reich zu erlangen sey, erkennen müssen.

(15) So seynd die nachgefolgte Mandata dehortatoria und Excitation des Kayserl. Fiscals, als notwendige in denen Reichs-Gesetzen aufbeharrrliche gegen die allerhöchste Kayserl. Autorität anstossende Widersetzlichkeit gesetzte, und vorgeschriebene Folgerungen anzusehen, die man sich seines Orts aus eigener Schuld auch alleinig bezumessen hat,

ab auctoritate Casarea procedit, *et legali modo*, mithin auch denen Reichs-Ständischen Vorbehalt, und die Ausnahme: *nisi probetur contrarium in via Recursus ad Comitiam*, allemahl so gewiß voraus setzet und erfordert, als hingegen die allerhöchste Kayserl. Autorität, durch Illegalität, Partheylichkeit und Incompetenz, sehr beleidiget wird.

(16) massen eben daher kein anderes Mittel mehr übrig verblieben, als durch die Urthel vom 7. Junii die erstere Schadens-Specification in contumaciam, als ohnehin moderat angefetzt, vor liquid anzunehmen,

werden wolle und könne? solches wird gemeinsamer Comitiam-Deliberation und Endschliessung heimgestellt. Der angeschuldigten contumacia: stehet die bereits oben

(15) Woferne die nachgefolgte Mandata dehortatoria &c. auf ein vorgegangenes competentes und legales Verfahren gegründet gewesen wären; So möchte die nebenstehende Folgerung ziemlichen Schein gewinnen; dahingegen dieselbe auffer deme der Regula: *Catoniana* L. penult. 7. de R. J. um so mehr unterworffen bleibet, als *major propositio: Quicquid à Camera Imperii procedit, id die Einschränkung: competenter, iuste et legali modo*, mithin auch denen Reichs-Ständischen Vorbehalt, und die Ausnahme: *nisi probetur contrarium in via Recursus ad Comitiam*, allemahl so gewiß voraus setzet und erfordert, als hingegen die allerhöchste Kayserl. Autorität, durch Illegalität, Partheylichkeit und Incompetenz, sehr beleidiget wird.

(16) Am 7. Junii war schon vor drey Monathen der Sachsen-Meiningsche Recursus ad Comitiam per dictaturam publicam angenommen worden. Was diffalls Nichtens, und was für Präjudiz, durch ein widriges allertum, denen Ständen des Reichs zugezogen werden wolle und könne? solches wird gemeinsamer Comitiam-Deliberation und Endschliessung heimgestellt. Der angeschuldigten contumacia: stehet die bereits oben demonstirte *Exceptio nunquam communi-*

municatæ specificationis, deficientis citationis & præfixionis termini, offenbar entgegen. Und posito: die Specification hätte his non obstantibus am 7. Junii als *liquid* angenommen werden können; Wird dann nicht eo ipso unvermeidlich eingestanden, daß wenigstens usque ad 7. Junii auf ein *illiquidum* exequiret worden sey?

(17) und die einstuweilige Immission in die Cammer-Gefälle der Nemter Wafungen und Frauenbreitungen zu erkennen,

(17) Der einstuweilige Stylus modernus ist oben n. 13. bereits deutlich erklärt worden; Eine auf solche Art hervorgekommene Immissions- & Erkenntniß aber gehöret wiederum ad Regulam Catonianam.

(18) auch zu dem Ende des Fränkischen Craisses ausschreibenden Herren Fürsten die Commission hierzu aufzutragen, nach deren Erfolg aber die Sachsen-Gothaische Truppen völlig abzurufen, wiederholter aufzugeben.

(18) Kein größeres Präjudiz hätte denen Craiß-Ausschreib-Nemtern zugemuthet werden können, als daß man anfänglich, unter dem sehr illegalen, Reichs- & Executions- & Ordnungswidrigen, mithin allerdings unstatthaften Vorwand, einer alltags-

lichen (Gott lob, ausser diesem Casu, noch unbekanten und nimmermehr erweislichen) Reichs-üblichen Paxis, einem fremden Fürsten eine thätliche Vollstreckungs-Commission, mit gewaffneter starker Hand, im Fränkischen Craiß, incompetent ertragen, erst hernach aber dem Craiß-Ausschreib-Amte per Mandatum aufzulegen sich angemasset, dem incompetenten und illegalen Commissario, durch eine respectu mandantis incompetenten und illegale Immissions-Vollstreckung, zu seiner incompetenten und illegalen Kosten-Præsention zu verhelfen; Et quidem cum addito: Daß erst nach dem Erfolg solcher angeordneten Immission die Sachsen-Gothaische Truppen abgerufen werden sollen. Woraus dann die ohnvermeidliche Folge entsetzet, daß von denen Sachsen-Gothaischen Truppen nicht so wohl der Herr Herzog Anton Ulrich auf Bezahlung vermeintlicher Executions-Kosten, als vielmehr das Fränkische Craiß-Amt selbst, auf die angeordnete Immissions-Vollstreckung, exequiret werden wolle. Können dieses die Craiß-Ausschreib-Nemter mit Gelassenheit noch länger ansehen; So mußes freylich der Herr Herzog Anton Ulrich, salvo jure, betrüblich geschehen lassen.

(19) Ausser diesem Urtheil ist keine anderwärtige Sentenz noch zur Zeit erfolgt, mithin ein offenbar irriges Angeben in dem Sachsen-Meinungischen Pro Memoria d. d. 7. Junii als wann gegen besagten Herrn Herzogen eine Sentenz dahin ergangen seye, daß Sie in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte in Weßlar erscheinen, daselbst dem von Diemar eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung thun, und so dann

(19) Der Diemarische Handel ist kein objectum recursus ad Comitata, sondern altioris indaginis; Inmittelst ist des Gleichischen Eheweibes Geständniß, wer ihr die Pasquille procuriret habe, vorhanden; bleibt also dem von Diemar ohnbenommen, anförderst die Quæstionem præjudicialem: Ob und wie weit Er darau Theil gehabt oder nicht? Mit gedachtem Gleichischen Eheweibe auszumachen, ehe und bevor er eine Injurienklage

zehen tausend Reichsthaler Schimpf- Gelder sub poena Executionis erlegen solten. Der Commandeur, Freyherr von Diemar, hat allererst untern 20. April jüngsthin eine besondere Herrn Herzogen übergeben und geklaget, wie daß ihme, weilen er sich der Gleichischen Eheleut in ihrem Nothstand mitleidig angenommen, durch bewehrte Meiningsische Mannschafft heimlich nachgesteller werde, er auch in einem öffentlichen Impresso vom 20. Martii als ein Complex des mit dem Scharfrichter bestrafften Delicti angegeben worden seye, und da er nun diese harte Diffamation als ein in ordine Equestri militari stehender Commandeur, ohne weit außsehende Folgen, bey dem ganzen Deutschen Orden, und sonstigen Vergewaltigungen exponiren könte, so sehe er sich gedrungen, pro mandato de non offendendo, und pro Citatione super injuriis ex continentia caute dahin anzuruffen, den Hochfürstlichen Herrn Beklagten vorzuladen, und zu erkennen, daß Sie mit denen ausgestossenen harten Injurien Klägern zuviel und Unrecht gethan, auch daher schuldig seyen, vor Gerichte schicklicher weis ein beyderseits Standesmäßige Ehren- Erklärung zu thun, und, nebst allen verursachten Unkosten, eine Strafe von zehen tausend Reichsthaler zu bezahlen. Niesmand als welchem die erstere Anfangs-Gründe eines Reichs-Gesrichtlichen Processus unbekannt, mag ein solches Mandatum und Citation vor ein Urtheil ansehen. Von einer öffentlichen Abbitte und Schimpf-Geldern, (Dann die Strafe à zehen tausend Reichsthaler referiret sich ad poenam Fifco Casareo applicandam) findet sich nichts in der gegenwärtigen Supplica, welcherley Ungebühr der Senar von selbstn erinnert haben würde. Und wie? solte es auch wohl möglich seyn, dergleichen vorseßlich, bloß zur außsersten Bewegung des Publici ersonnenen Vorgeben, ohne einige Bescheinigung, vollen Glauben, gegen ein gleichwohl omnem presumptionem vor sich habendes höchstes Gericht so schlechterdings anzustellen: allein vielleicht suchte man bey der bekanten Maxime wohl zu fahren, daß von kühnen Vorbildungen jedesmahlen doch etwas hangen bleibe.

(20) Endlichen so ist das weitere Angeben wegen Befraffung des diesem Gericht mit Eyd und Pflicht zugehanen Procuratoris Gondela viel zu geringfügig, weiters etwas dabey zu erinnern, als daß selbiger, wegen seiner Pflichts-widrigen Handlung, mittelst der nach Franckfurt, wohl vermuthlich bey vermercktem präjudicialen Inhalt, zurück geschickten, mit dem Kayserl. Innsiegel zur Judicial- Producirung verschlossen, Ihme zugestellten Herzogliche Meiningsischen, unter dem Namen eines Berichts-Schreibens übergebenen Exceptionen, Anfangs suspendiret, hernachmals aber, nach auferlegter Eydlichen Purgation, statt angegebender zwey tausend Gul-

(20) Der Procurator Gondela gehöret ebenfalls nicht ad objectum Recursus ad Comitata. Es sind Neben- Umstände, wodurch die an sich klare Incompetenz und Illegalität im mindesten nichts verbessert würde, wann sich auch alles, wie im Bericht vorgegeben wird, verhielte.

den

den; um sechs Mark Silber, oder um acht und vierzig Reichsthaler in Armen=Seckel gestrafft, und nunmehr wiederum restituiret seye?

(21) Allergnädigster Kayser und Herr Herr, dieses ist, wie oben wehnt, dormalen nur eine summarisch verfaßte kurze Anzeige dessen, was wir in dieser Gleichzeitigen Eheleut Sache, auf allergnädigstes Verlangen, mit denen Actis und Protocollis gründlich und allenthalben verificiret, weitläufiger auszuführen Uns im Stand befinden. Bey welcher der Sachen Bewandsame Ew. Kayser. Majestät allergerechtester und höchst erleuchter Einsicht Wir demnach lediglich in tiefster Erniedrigung anheim stellen, wie, unter vielen andern derer schimpflichsten Zulagen, insbesondere diese unerhörte Vorwürffe anzusehen seyen, als wann das Cammer=Gericht Dero allerhöchsten Kayserlichen Nahmen und Siegel mißbrauchet, ungerechte Verurtheilungen *sub hoc tutamine* durchgetrieben, und dem Herrn Herzogen zu Sachsen=Gotha allerhand *Convenienz* gemacht hätte: Nicht minder, daß das Reichs=Cammer=Gericht sich wohl öfters an Churfürsten und Ständen vergriffen und grober *Illegalitäten* schuldig gemacht, niemalen aber wohl einige *Assessores* die *Petulanzen* und *Irregularitäten* so weit, als in gegenwärtiger Sache geschehen, getrieben hätten. Dergleichen, ob schon unter dem Namen eines hohen Reichs=Fürsten, im Angesicht einer gesammten Reichs=Versammlung ausgestoffene unleidentliche, die Verfassung derer Reichs=Gerichte völlig untergrabende schändliche Verunglimpfung, streiten gegen alle Reichs=Grund=Gesetze, verletzen die Allerhöchste Kayserliche Majestät Selbst, und drohen denen Reichs=Gerichten einen gänzlichen Zerfall und Umsturz.

(21) Ob der Herr Herzog Anton Ulrich *ex iusto vel iniusto dolore* hart geschrieben habe? Solches, samt denen daraus entstehenden Folgerungen, dependiret von Erörterung der Haupt=Frage: Ob das Cammer=Gericht dißfalls *competenter & legitime procediret* habe? Nur *ad excitandam invidiam* werden die harten *Expressiones amplissime* wiederholet, die Haupt=Puncta hingegen nur in eine summarische kurze, und dennoch die wichtigsten *Gravamina* dieses *Recurfus* ohnwiderspöchlich & *plena manu* eingestehende Anzeige verfaßt. Niemand ist gemeinet, dem Cammer=Gericht die vorbehaltene weitläufigere Ausführung zu *difficultieren*. Eine andere Frage aber ist es, ob es, nach Beschaffenheit dieser klaren Sache, gerecht? Ob es der Teutschen Reichs=Verfassung und denen Grund=Gesetzen? Ob es der Freyheit und denen Gerechtigkeiten derer *Stände*? ob es denen *Juribus Circulorum* gemäß wäre, wann die Gothaische Truppen so lange im Fränckischen Crayß liegend bleiben dürfen, bis dereinst die vorbehaltene weitläufigere Ausführung zum Vorschein kommen möchte? als welche zu beschleunigen, man allem Ansehen nach nicht gewillt ist; Und, ob nicht vielmehr ein mercklicher Zerfall und Umsturz der Reichs=Verfassung zu besorgen sey, wann das in seiner Nase heilsame und ohnbedenkliche Mittel des *Recurfus ad Comitata*, durch dergleichen, wie *ex contextu* erhellet, ohnverlangte, und nur *proprio motu* erstattete, die Haupt=Sache ganz ohnberührt lassende Vorberichte, schwer, verzögerlich, und je länger je mehr *per continuationem* eines thätlichen Einlagers mit so viel hundert Mann fremder *Militis* in einem fremden Crayß, unerträglich gemacht werden dürfte?

(22) Insbesondere ist von Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich in dem jüngsten Reichs-Abchied §. 165. deutlich versehen; Damit aber Unserm, und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, als welches Uns samt Churfürsten und Ständen des Reichs repräsentiret zc. seine Auctorität, Jurisdiction und Gewalt, wie sich gebühret, erhalten, zumahlen denen alda eingeführten rechtlichen Processen ihr freyer, starcker und ungehinderter Lauf gelassen werde: So wollen, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder, was Würden und Standes oder Wesens der seyn mag, solches Unser Kayserliches und des Reichs höchstes Gericht, inn- und außserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkenntniß, Gebot und Verbot mit geziemenden Respekt empfangen und annehmen, und demselbigen allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Processen und sonsten, schrift- und mündlich sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen inn- und außserhalb des Gerichts der freventlich- oder schimpflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher und des Gerichts Respekt entgegen lauffender Worte, sodann das Gericht und Urtheils-sprecher ohngebührlich beschmizen, oder da sich jemand ob des Cammer-Gerichts-Decreten und Urthel zu beschwehren vermeynte, solches an andern Ort, als wo sichs nach Inhalt derer Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten, auch ein jeder, so oft derselbe, wer der auch seye, hiewieder handelte, Unserm Kayserlichen Fisco eine Strafe, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personem, und der Verbrechen ermäßigend wird, zu bezahlen verfallen seyn solle. Gleichermassen dann auch in denen jüngsten Kayserlichen Wahl-Capitulationen bey dem Art. XVI. §. 8. dieser merckwürdige Besatz mit Preiskwürdigster Vorsicht, das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtfamen, Gerichtsbarkeit, und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen Männinglichen in alle Weg schätzen und handhaben, neuerlich ausgebruckt zu finden.

(23) Gesezt aber es haben des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen Durchl. würcklich gegründete Ursachen über das Cammer-Gericht,

(22) So wenig von einem einzeln zumahlen nicht mächtigen Stand, als von dem ganzen Reich, kan per rerum naturam die allerdings zu verabscheuende Vermuthung gefasset werden, als ob jemand, den §. 165. R. I. N. entgegen zu gedencken, vielweniger würcklich zuwider zu handeln sich unzersehen wolte. Schwächere Stände wissen und erfahren alltäglich am meisten und beschwerlichsten, was an Aufrechthaltung des Ansehens der Justiz, und derer darzu verordneten Reichs-Gerichte, mithin auch an der Wichtigkeit des nur angeführten §. 165. gelegen sey. Mächtiger werden wollende Stände hingegen führen das bereits oben ad num. 11. bezührte Principium. Nur aber müssen die Reichs-Gesetze nicht vom Ende, sondern von vorne an, mithin auch dithfalls in dem neuesten Reichs-Abchied anfordere die vorhergehenden §. 76. 105. 157. 159. & 160. gelesen, erwogen, und ad hoc factum appliciret werden.

(23) Man kan also auch nicht ehender sagen, ob der Herr Herzog Anton Ulrich seines Orts in denen angeschuldigten Puncten zuviel gethan?
 D ehe

oder einige Mitglieder desselben Sich zu beklagen, so stehet doch Denenfelben keinesweges zu, Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Obrist- Richterlichen Amt, und dem gesammten heiligen Reich vorzugreifen, selbst Richter zu seyn, die in allerhöchstem Kayserlichen Namen ergangene, und in Dero Landen affigirte Mandata abzureissen, vor null und nichtig zu erklären, und ein Kayserliche Majestät, samt Churfürsten und Ständen des Reichs, repräsentirendes höchstes Gericht ungütlich zu verunglimpfen, und hierbey theils offenbar erdichtete Vorbildungen zum Verrger- niß des Publici auszufreuen.

und Stände des Reichs, können zugeben, daß der an sich ohnzweifel- fentliche Character repräsentativus des Reichs-Cammer-Gerichts, auch auf so gar offenbare Illegalitäten, als die Unterlassung des Schreibens um Bericht, samt denen präcipitirten Mandatis & invasionibus termini paritorii und anderen extrajudicial-proceduren, handgreiflich ist, extendiret werden dürfte; sonst wäre die facultas Statuum, impune non parendi, der Wahl-Capitulation art. XIX. §. 7. nicht inseri- ret worden.

(24) Solten dergleichen Vorgänge bey denen höchsten Reichs-Gerichten geduldet werden, so hätte wohl das geringste Gericht eines jeden Landes-Herrn bey solchen Fällen viele vorzüglichere Vortheile, als Summa Caesaris & Imperii Tribunalia zu genießen. Tapfere und geschickte Männer müssen nothwendig bey solcherley Verfahren abgehalten werden, eine solche ganz verlassen, und der äußersten Prostitution ausgesetzte Richterliche Stelle anzunehmen, und die gegenwärtig auf das äußerste an Ehren und guten Leymuth, den sie doch in ihren vormahligen bey Chur- und Fürstlichen Regierungen, oder sonstigen begleiteten ansehnlichen

ehe und bevor Er mit seinem Bericht über die Gleichische Privat-Sache gehört worden; noch ehe und bevor die Haupt-Question erlediget ist: Ob nicht das Cammer-Gericht, samt dessen anmaßlichen Herrn Commissario, incompetenter & illegitime verfabren und zuviel gethan habe? Sonst müste anforderst der mehr angeführte §. 7. art. XIX. Capit. Caesar. sammt andern einstimmigen Reichs-Gesetzen, und der vernünftigen Rechts-Regel, quod Judici, vel ejus Commissario, extra limites sui Circuli procedenti, impune non pareatur, sed de facto procedenti de facto possit resisti, wiederum aufgehoben und abgethan werden. Weder Kayserliche Majestät, noch Churfürsten Fürsten

(24) So wenig bey dem Cammers Gericht, als bey denen Reichs-Ständischen Judiciis können dergleichen offenbar Gesehwidrige Vorgänge geduldet werden. Eben dieselbigen Rationes Juris publici & privati, nach welchen in Recurs-Fällen die Berichts-Erforderung bey dem Cammer-Gericht für nöthig erachtet wird, Capit. Caesar. artic. XVI. §. 7. sind auch nicht weniger der Grund, warum das Cammer-Gericht, auf Anbringen Reichs-ständischer Urerthanen, gegen deren Landes-Herrschafften, ohne vorhergehendes Schreiben um Bericht, nullo plane casu einige Processus, vielweniger dann ein Mandatum sine clausula über das andere, und

Stationen sorgfältig erhalten, und sich getroßt darauf beziehen können, angegriffene Mit-Glieder würden sich zuletzt nothgedrungen finden, Ihre obhabende Besizer-Stelle zu resigniren und aufzugeben.

und noch intra terminum des erstern erkennen darf. Capit. Cast. artic. XIX. §. 6. 7. Da nun das Cammer-Gericht ditzfalls dieses letzt angeführte Reichs-Gesetz geständiglich und kundbarlich außer Beobachtung gestellet, und von der Sachsen-Meinungischen Landes-Obrigkeit kei-

nen Bericht verlanget, mithin dadurch alle fernere Illegalitäten und Bergewaltigungen verurfachet hat; So wäre noch die Frage: Ob dann ditzfalls eine Berichts-Erforderung von dem Cammer-Gericht statt finden oder verlanget werden könne? Diffsits ist man nicht gemeynet, der affirmativæ sich entgegen zu setzen, in der gewöhnlichen Versicherung, daß einen Rechts standhaften Bericht zu erstatten, und das Verfahren zu justificiren, ditzfalls ganz ohnmöglich sey; Alleine interim das Gotha'sche militairische Einlager auf dem Hals zu halten, solches wird verhoffentlich, und in Erwägung aller Umstände, von einer allerhöchst und hohen Reichs-Berathung weder für gerecht noch für billich erkannt werden können.

(25) Damit nun aber dem hierunter vor Augen schwebenden gänzlichlichen Umsturz und Zerfall des Justiz-Wesens im Reich amnoch in Zeiten gesteuert, und dergleichen außer allen Schranken der Grund-Gesetzmäßigen Reichs-Verfassung ausschweifenden Verfehrungen Beschimpfung und Schmähungen ernstlicher Einhalt gethan, auch hierunter von Uns nichts außer Acht gelassen werde, was Wir nach Unserm gegen Gott, Ew. Kayserlichen Majestät und des gesamen Heil. Rö-mischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen obhabenden theuren und schweren Pflichten zur Aufrechthaltung des Justiz-Wesens im Reich, und dessen starcken und geraden Laufs, beizutragen verbunden seynd: Als gelanget an Ew. Kayserliche Majestät Unser allerunterthänigstes Bitten, fordersamst Unser jüngst schon gerhanes und bishero nochmalen in dierfter Churfurcht wiederholens des Petium in allergnädigste Reichs-Väterliche und Obrist-Richterliche Erwägung zu ziehen, sodann in gegenwärtigem Fall Dero Allerhöchste Kayserl. Autorität und ge-

(25) Gleichwie nun der fördersame Beschluß in dieser, ohne Ruin der Sachsen-Meinungischen Lande, ohne täglich sich vergrößerndes Prajudiz derer Craiß-Gerechtigkeiten, ohne des Herrn Herzogs Anton Ulrichs gänzlichlichen Umsturz, und ohne Vermehrung des so vielfältig und directe zu Tage liegenden gemeinsamen Reichs-Ständischen Nachtheils, keinen längern Verzug gestattenden, mehr als zu wichtigen An gelegenheit, der Reichs-Verfassungsmäßigen Teutschen Freyheit und Patriotischen Gesinnung leblich untergeben ist; Also wird um nachdrückliche Beschleunigung der völligen und gänzlichlichen Abführung des übermachenden, und nun ins zweyte Jahr continüirenden Gotha'schen, Gewalt-samen, nullo jure justificirlichen Einlagers, aus dem Fränkischen Craiß, auf das allerinständigste und geziemendste gebetten.

rechtestes Einsehen zu interponiren, und allenfalls Uns mit Unserem Pflichmäßigen Bericht fordersamst zu hören. Ueberhaupt aber ohne allerunterthänigste Maßgebung durch ein allergnädigstes Kayserliches Commissions- Decret denen in Recurs-Fällen so häufig einreisenden empfindlichsten, und Ehren-verletzenden Anzüglichkeiten und Beschmizungen Reichs- Constitutions- mäßigen Einhalt zu thun, und Ziel zu setzen, fortan dieses höchste Gericht gegen solcherley ungütliche Verfolgungen mächtigst zu schützen, und eines jeden Mitgliedes desselben Ehr und guten Leynmuth vor dem geärgerten Publico allermildest zu handhaben. Die Wir in Lebenswähriger tieffester Submission verharren.

M. Junii 1748.





ULB Halle 3
001 604 97X



V. 18
TA 50L





